

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Carola Haller
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zofingen, 6. Mai 2015

Entwürfe zur Änderung des Ausländergesetzes:

1. Umsetzung von Art. 121a BV

**2. Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration)
Vernehmlassung**

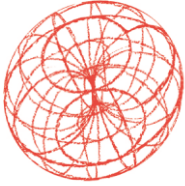
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frau Haller

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Entwürfen zur Änderung des Ausländergesetzes. Im Netzwerk Kinderrechte Schweiz arbeiten 43 Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Kinderrechte, Kinder- und Jugendpolitik und Kinderschutz gemeinsam an einer vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für alle Kinder, die sich in der Schweiz aufhalten.¹

Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention und völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz

Der vorgelegte Entwurf bewirkt Änderungen in der Handhabung des Familiennachzugs und betrifft somit auch das Recht von Kindern auf ein Zusammenleben mit beiden Eltern. Wir begrüßen deshalb sehr, dass der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zur Volksinitiative wie nun auch im erläuternden Bericht klar die Absicht kommuniziert hat, dass die Schweiz ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten wird. Wir möchten im Folgenden genauer auf diese völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz den Familiennachzug betreffend eingehen. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) thematisiert in den Artikeln 9 und 10 das Recht von Kindern auf ein Zusammenleben mit beiden Eltern:

¹ Eine Liste der Mitgliederorganisationen kann unter <http://netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=6> eingesehen werden.



Art. 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. (...)

Art. 10

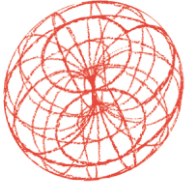
(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat. (...)

Die Schweiz hat die UN-KRK 1997 ratifiziert. Es besteht derzeit allerdings noch ein Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 1, da explizit Art. 85 Abs. 7 AuG mit einer dreijährigen Wartefrist beim Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sowie der Ausschluss von Asylsuchenden vom Familiennachzug in Widerspruch zu Art. 10 Abs. 1 UN-KRK stehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes prüft die sich aus der Ratifikation der UN-KRK ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen periodisch im Rahmen eines Berichterstattungsverfahrens mit abschliessenden Empfehlungen. Am 4. Februar 2015 empfahl der UN-Ausschuss der Schweiz im Rahmen seiner „concluding observations“ zu erwägen, die Vorbehalte zurückzuziehen. Im gleichen Monat veröffentlichte der Bundesrat den Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes, der weitere Restriktionen für Familiennachzüge vorsieht. Trotz unseres Erstaunens über diesen im Widerspruch zu den Empfehlungen stehenden Entscheid vertrauen wir dem Bundesrat, dass er effektiv gewillt ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz einzuhalten.

Zu den Artikeln im Einzelnen

Artikel 43 Absätze 1 und 1bis:

Gemäss der Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) haben Personen mit Niederlassungsbewilligung neu keinen Anspruch auf Familiennachzug mehr, wenn sie Ergänzungsleistungen des Bundes beziehen. Ziel der Vorlage ist es, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz zu verbessern („Fördern und Fordern“). Die zugrundeliegende Logik legt also nahe, dass eine Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, nicht zur Integration ihrer nachgezogenen Familie fähig ist, bzw. dass die Sanktion des verwehrteten Familiennachzugs einen positiven Anreiz für die Integration der Person darstellt. Beide Zusammenhänge sind fragwürdig, zumal der Bundesrat selbst festhält: „Aus Sicht der Integration sind Verschärfungen im Hinblick auf den Familiennachzug oft kontraproduktiv und erschweren insgesamt den Integrationsprozess“ (Erläuternder Bericht, Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) an Art. 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen, S. 17). Während der Nutzen und die Zweckmässigkeit der Bestimmungen also zweifelhaft sind, stellen sie einen deutlichen Verstoß gegen Art. 9 UN-KRK zur ungewollten Trennung von den Eltern und Art. 3 UN-KRK dar, nach dem bei allen Massnahmen von Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen, die Kinder betreffen, das übergeordnete Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b

Ebenso erlischt der Anspruch auf Familiennachzug, „wenn die Ausländerin oder der Ausländer unwillig ist, sich zu integrieren“ nach Art. 63 Abs. 3 V-AuG. Ein positiver Zusammenhang zwischen der Verbesserung der Integration und der Verweigerung des Familiennachzugs ist zweifelhaft, wie oben bereits angesprochen. Wiederum ist die Zweckmässigkeit dieses Artikels sehr fraglich, während er klar Art. 9 UN-KRK und Art. 3 UN-KRK widerspricht.

Höchstzahl für den Familiennachzug

Gemäss der Änderung des Ausländergesetzes soll für den Familiennachzug eine Höchstzahl des Bundes festgelegt werden, die sowohl für den Familiennachzug von Personen mit Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung gilt und sich „aus dem Durchschnitt der bisherigen Zuwanderung zu diesem Aufenthaltszweck“ ergibt. Wird eine Höchstzahl für den Familiennachzug aufgrund eines Durchschnittswerts definiert, lässt dies die tatsächliche Anzahl von Personen, die ihrer Familie in die Schweiz nachziehen möchten, völlig ausser Acht. Die zwangsläufige Folge ist, dass der Familiennachzug regelmässig automatisch verwehrt wird, wenn die Höchstzahl erreicht ist. Mit anderen Worten: Kindern wird ihr legitimes Recht auf ein Zusammenleben mit ihren Eltern aufgrund einer Quote verwehrt werden, deren einziges Ziel es ist, die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, zu limitieren. Es handelt sich um einen frappanten Verstoss gegen Art. 9 UN-KRK und Art. 3 UN-KRK und macht den grundsätzlichen Mangel der Vorlage deutlich, dass Kinder nicht als Trägerinnen und Träger von Rechten angesehen werden; von Rechten notabene, die die Schweiz aufgrund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu respektieren hat, indem sie die nötigen Rahmenbedingungen bereitstellt.

Aus kinderrechtlicher Sicht sind die genannten Einschränkungen des Familiennachzugs klar abzulehnen und wir bitten Sie dringend, diese aus der Vorlage zu streichen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Flavia Frei
Präsidentin a.i.

Stefanie Knocks
Geschäftsführerin